
Vorstoss-Nr: 172-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 06.06.2011
Eingereicht von: Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 21.09.2011
RRB-Nr: 1648/2011
Direktion: ERZ

Befremdender Entscheid des Regierungsrats zum Fall der vier Schüler des Gymnasiums Köniz

Dem Vernehmen nach waren mehrere Schüler des Gymnasiums Köniz nächtlicherweise während ihrer Maturreise unterwegs und sollen sich strafrechtlich schuldig gemacht haben. Die von der Schulleitungsbehörde verhängten Strafen wurden durch den Erziehungsdirektor deutlich reduziert, zum Teil rückgängig gemacht.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Empfindet der Regierungsrat den Entscheid nicht auch als Rückenschuss gegen die Lehrerschaft beziehungsweise den Führungsverantwortlichen?
2. Wie rechtfertigt sich ein solcher Entscheid, wenn sich die betroffenen Schüler nicht an die Regeln seitens der Schulbehörden hielten?
3. Wie können sich Führungsverantwortliche in Zukunft den nötigen Respekt gegenüber Schülern verschaffen, wenn solche fragwürdigen Entscheide seitens des Regierungsrats gefällt werden?
4. Wieso tut die Erziehungsdirektion alles, damit es in Zukunft schwieriger wird, für solche Anlässe Leitende zu finden, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen?
5. Wieso wurden die Sozialeinsätze mit der Begründung gestrichen, die Jugendlichen hätten sich zu den Sanktionen nicht äussern können (gemäss Medien)?
6. Wie viel kostet den Kanton die Nachhilfe der vier Gymnasiasten, damit sie an der Matur gut vorbereitet teilnehmen können?



Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation geht davon aus, dass sich die Schüler des Gymnasiums Köniz strafrechtlich schuldig gemacht haben. Wie den Medien zu entnehmen war, wurde unterdessen das strafrechtliche Verfahren in Deutschland eingestellt.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Februar 2011 waren vier Schüler des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt, die sich auf einer Exkursion in Berlin befanden, in einen Vorfall verwickelt. Nach der Rückkehr sprach die Schulkommission des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt Disziplinar massnahmen gegen die vier Schüler aus. Sie ordnete für alle einen temporären Unterrichtsausschluss von zwölf Wochen sowie einen unentgeltlichen Einsatz in einer sozialen Einrichtung von neun Wochen an. Mit dem 12-wöchigen Ausschluss für alle vier Schüler ordnete sie die Höchstmassnahme an. Alle vier Schüler erhoben gegen die Sanktionen Beschwerde.

Der Erziehungsdirektor hatte als Justizbehörde die Rechtmässigkeit der Disziplinar massnahmen zu beurteilen. Beim am Vorfall am stärksten beteiligten Schüler hat er den Unterrichtsausschluss von zwölf Wochen bestätigt. In zwei Fällen hat er die Ausschlüsse auf acht Wochen reduziert, in einem Fall auf vier Wochen. Den unentgeltlichen Sozialeinsatz hat er in allen vier Fällen aufgehoben, weil dazu das rechtliche Gehör verletzt gewesen war.

Die von der Erziehungsdirektion durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die Schüler gegen die Regeln der Schule, gegen Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulleitung sowie gegen allgemeine Verhaltensregeln verstossen haben. Deshalb war es notwendig und rechtmässig, dass die Schulkommission Sanktionen verhängt hat. Der Regierungsrat teilt die Meinung des Erziehungsdirektors, dass Disziplinarverstösse und erst recht Gewaltanwendung durch Schülerinnen und Schüler an der Schule oder auf Exkursionen nicht tolerierbar sind und geahndet werden müssen. Es waren aber nicht alle vier Schüler in gleicher Weise am Vorfall in Berlin beteiligt. Deshalb wurde im Beschwerdeverfahren eine differenziertere Beurteilung vorgenommen und die von der Schulkommission verhängten Sanktionen teilweise entsprechend reduziert.

Insbesondere fiel dabei ins Gewicht, dass es keine Hinweise darauf gab, dass drei der vier Schüler das Paar in jener Nacht tätlich angegriffen hatten. Beim am stärksten beteiligten Schüler war klar, dass er das Paar verbal bedroht, sich ihnen in den Weg gestellt und den Mann anschliessend mit einem Tritt an das Bein zu Fall gebracht hatte. Schliesslich war auch zu beachten, dass zuvor gegen drei der vier Schüler in der Schule nie disziplinarische Massnahmen ausgesprochen werden mussten.

Der Regierungsrat erachtet die schlussendlich verhängten Sanktionen als verhältnismässig. Der Erziehungsdirektor hat diesen Entscheid in seiner Rolle als Justizbehörde gefällt. Er hatte dabei einen von aussen unbeeinflussten, einzig dem Recht verpflichteten Entscheid zu fällen. Damit ist aus Sicht des Regierungsrats keine Kritik an der Arbeit der Schulkommission verbunden. Diese hatte ihren Entscheid unter grossem Zeit- und Öffentlichkeitsdruck zu treffen. Dies brachte es mit sich, dass sie nicht Zeit hatte, den Sachverhalt so sorgfältig abzuklären wie die Erziehungsdirektion und entsprechend auch keine so grosse Differenziertheit anwenden konnte.

Frage 1

Nein. Weil es für die Lehrerschaft aufgrund des grossen Medienechos schwierig war, die Begründung des Entscheides des Erziehungsdirektors mit der nötigen Distanz zu Kenntnis zu nehmen, hat sich der Erziehungsdirektor die Zeit genommen, den Entscheid vor der

Lehrerkonferenz des Gymnasiums Köniz zu erläutern. Dieses persönliche Engagement ist auf gutes Echo gestossen.

Frage 2

Die Entscheide betreffend die Schüler des Gymnasiums Köniz haben sich mit dem, was tatsächlich passiert ist, sorgfältig auseinandergesetzt und die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen. Die Schüler, die sich nicht an die Regeln hielten, wurden in verhältnismässiger Weise diszipliniert.

Frage 3

Lehrerinnen und Lehrer verschaffen sich Respekt, indem sie selber diesen Respekt vorleben und Regelverstösse konsequent und verhältnismässig ahnden. Es wäre falsch, aus den Entscheiden im Fall Köniz den Schluss ziehen zu wollen, dass die Erziehungsdirektion Disziplinlosigkeit schützt. Im Gegenteil: Diese Entscheide zeigten auf, dass besondere Vorsicht geboten ist, wenn Entscheide unter dem Einfluss einer emotional gefärbten Diskussion in der Öffentlichkeit gefällt werden müssen, dass aber sowohl die Schulen wie auch die Erziehungsdirektion solche Entscheide in rechtsstaatlich korrekter Weise fällen können.

Frage 4

Die Interpellantin unterstellt der Erziehungsdirektion, alles zu tun, damit es in Zukunft schwieriger werde, für Schulanlasse Leitende zu finden, die bereit seien, Verantwortung zu übernehmen. Diese Unterstellung weist der Regierungsrat mit Nachdruck zurück. Im Übrigen gilt die Antwort auf Frage eins.

Frage 5

Die Sozialeinsätze wurden gestrichen, weil sie verhängt wurden, ohne dass die Schüler oder deren Eltern sich hätten dazu äussern können. Das Prinzip des rechtlichen Gehörs ist ein rechtsstaatliches Prinzip, das auch in besonderen Rechtsverhältnissen gilt, wie dasjenige zwischen Schüler und Schule.

Frage 6

Das Gymnasium Köniz hat entschieden, dass die Schüler die Prüfungen, die sie während des Ausschlusses verpasst haben, nachholen müssen. Es hat dies nicht getan, damit die Schüler gut auf die Matur vorbereitet waren, sondern damit diese eine genügende Anzahl Noten hatten, damit die Matur überhaupt beurteilt werden konnte. Die Erziehungsdirektion hat denjenigen Lehrkräften, die durch diese Aufgabe zusätzlich in hohem Mass belastet wurden, eine Entschädigung angeboten. Das Gymnasium Köniz konnte die Entschädigungen, die von den Lehrkräften aufgrund dieses Angebotes angenommen wurden, im Rahmen des ordentlichen Lektionendachs ausbezahlen. Es entstanden für den Kanton also keine Mehrkosten. Konkrete Kosten:

- a. Entschädigung von Studierenden für die Aufsicht: CHF 1'000,
- b. Eintrag in die individuelle Pensenbuchhaltung (also "Überzeit" und nicht ausbezahlt): 88 Einzellektionen: CHF 16'000.

An den Grossen Rat